

Zwischen dem Kanzler der Universität Bielefeld als Dienststellenleiter (DL)

und dem Personalrat des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität Bielefeld (PR)

wird gem. § 70 Abs. 1 LPVG NRW die folgende Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Universität Bielefeld geschlossen:

Präambel

Die Dienststelle und der Personalrat stimmen darin überein, dass im Bereich des Facility Managements zur dringenden Behebung und Verhinderung von gravierenden Betriebsstörungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Ausgestaltung der Rufbereitschaft an der Universität Bielefeld. Sie dient zugleich der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.
- (2) Sie gilt für alle Beschäftigten der Zentralen Universitätsverwaltung im Rufbereitschaftsdienst des Dezernats Facility Management.

§ 2

Definition der Rufbereitschaft, Aufnahme des Dienstes im Einsatzfall

- (1) Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem selbstbestimmten Ort aufhalten und auf Abruf die Arbeit aufnehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind (§ 7 Abs. 4 TV-L). Der als Arbeitszeit zu wertende Rufbereitschaftsdienst beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte verpflichtet ist, die Arbeit aufzunehmen (i. d. Regel also zum Zeitpunkt des Anrufs der Leitwarte).
- (2) Die Beschäftigten stellen während der Rufbereitschaft eigenverantwortlich sicher, dass sie die Universität im Falle eines notwendigen Einsatzes vor Ort in einer angemessenen Zeitspanne erreichen können.
- (3) Für Schäden an privaten PKW, die ggf. im Rahmen eines Unfalles eintreten, der im Verlauf der Fahrt zur Aufnahme der Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft entsteht, gilt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts § 670 BGB analog.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2: Die Parteien verstehen unter einer angemessenen Zeitspanne einen Zeitraum von in der Regel bis zu 30 Minuten.

§ 3

Verpflichtung zur Rufbereitschaft

- (1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Rufbereitschaft ergibt sich aus dem Tarifvertrag, dem Arbeitsvertrag oder aus Nebenabreden zum Arbeitsvertrag.
- (2) Während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um für den Arbeitgeber erreichbar zu sein. Zur telefonischen Erreichbarkeit wird ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Soweit weitere technische Hilfsmittel für den Einsatz in der Rufbereitschaft erforderlich sind, werden sie von der Dienststelle bereit gestellt. Über die Notwendigkeit entscheidet die Dienststelle.

§ 4

Durchführung der Rufbereitschaft

- (1) Der Rufbereitschaftsdienst wird grundsätzlich für die Dauer von einer Woche wahrgenommen. Er beginnt am Freitag um 16.00 Uhr und endet am Freitag der Folgewoche um 07.30 Uhr.
- (2) Innerhalb der wöchentlichen Rufbereitschaft werden folgende Rufbereitschaftszeiten festgelegt:
Montag bis Freitag von jeweils 16.00 Uhr des einen Tages bis 07.30 Uhr des jeweiligen Folgetages.
Samstag, Sonntag, Feiertage, sowie an allgemein dienstfreien Tagen, von jeweils 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr; folgt auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen allgemeinen dienstfreien Tag ein Werktag, gilt die Rufbereitschaftszeit bis 07.30 Uhr des Werktages.
- (3) Die Dauer der Rufbereitschaft kann abweichend von Abs. 1 aus dienstlichen Gründen auf mehr als eine Woche ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung findet nur soweit statt, wie kein/e andere/r für das jeweilige Gewerk hinreichend qualifizierte/r Mitarbeiter/in für den Rufbereitschaftseinsatz zur Verfügung steht. Die Rufbereitschaft darf in diesem Fall an maximal 14 aufeinander folgenden Tagen geleistet werden. Nach einer Rufbereitschaft von 7 bis maximal 14 aufeinander folgenden Tagen erfolgt eine mindestens 7-tägige Pause von der Heranziehung zur Rufbereitschaft.
- (4) Beschäftigte, die an der Rufbereitschaft teilnehmen, nehmen auch an den Tagen der Rufbereitschaft grundsätzlich an der gleitenden Arbeitszeit, entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit an der Universität Bielefeld“, teil. Die Beschäftigten sind aber gehalten, ihre tägliche Arbeitszeit während der Rufbereitschaftstage um 07.30 Uhr zu beginnen und um 15.58 Uhr zu beenden. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit über 15.58 Uhr hinaus soll nur erfolgen, wenn dies dienstlich notwendig ist.

§ 5

Höchstarbeitszeit und Ruhezeiten im Rahmen der Rufbereitschaft

- (1) Abweichend von §§ 3 und 5 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz wird gemäß § 6 Abs. 4 TV-L im Rahmen des § 7 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz vereinbart, dass die täglich zulässige Höchstarbeitszeit während einer Rufbereitschaft auf bis zu 12 Stunden verlängert wird und mehrere Ruhepausen während der Rufbereitschaft addiert werden.
- (2) Dabei muss die Gesamtruhezeit weiterhin 11 Stunden betragen und eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 6 Stunden eingebracht werden. Wird die zusammenhängende Ruhepause von 6 Stunden bis zum regulären Dienstantritt um 07.30 Uhr nicht erreicht, verschiebt sich die Aufnahme des Dienstes bis zum Erreichen der erforderlichen 6-stündigen ununterbrochenen Ruhepause. Die auf den Zeitraum der Verschiebung entfallende Arbeitszeit ab 07.30 Uhr wird den Beschäftigten gutgeschrieben.
- (3) Wurde die werktägliche Arbeitszeit von bis zu zwölf Stunden aufgrund eines oder mehrerer unabdingbarer Rufbereitschaftseinsätze im Sinne des § 14 ArbZG überschritten, ist im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von 11 Stunden einzuhalten. Die Aufnahme des regulären Dienstes wird entsprechend verschoben. Die auf den Zeitraum der Verschiebung entfallende Sollarbeitszeit wird den Beschäftigten gutgeschrieben.
- (4) Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreiten (§ 7 Abs. 8 ArbZG).

§ 6

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Wurde Rufbereitschaft für die Dauer einer Woche geleistet, ist eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten.
- (2) Wurde Rufbereitschaft für die Dauer von zwei Wochen geleistet, ist anschließend eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten.
- (3) Die Ruhezeit nach Abs. 1 oder 2 ist innerhalb einer Woche nach dem letzten Rufbereitschaftstag zu nehmen.

§ 7

Vergütung der Rufbereitschaft

Die Vergütung der Rufbereitschaft und der Rufbereitschaftseinsätze richtet sich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 8

Planung der Rufbereitschaft

- (1) Die Durchführung der Rufbereitschaft erfolgt nach einem entsprechenden Rufbereitschaftsplan, der vom Dezernat Facility Management erstellt und an geeigneter Stelle bekannt gemacht wird.
- (2) Die Beschäftigten in der Rufbereitschaft werden in insgesamt vier Gewerkegruppen eingeteilt: Maschinen- und Versorgungstechnik, Kältetechnik, Nieder- und Mittelspannung, Gebäudeautomation.
- (3) Eine stunden- oder tageweise Vertretung von Rufbereitschaften aus persönlichen Gründen der jeweiligen Rufbereitschaftsteilnehmer ist möglich soweit dienstliche Gründe dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Vertretungsbedarfe aufgrund persönlicher Gründe sind grundsätzlich einvernehmlich unter den Rufbereitschaftsteilnehmern abzustimmen. Die zu vertretende Person informiert den/die jeweilige/n direkte/n Vorgesetzte/n, den/die jeweils vorgesetzte/-n Abteilungsleiter/-in oder den/die jeweils vorgesetzte/-n Techniker/-in, die Zentrale Leitwarte sowie den/die Rufbereitschaftssachbearbeiter/in im Dezernat FM über die Vertretung.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.04.2016 für zunächst zwei Jahre auf Probe in Kraft. Die Dienstvereinbarung tritt nach Ablauf der 2 Jahre automatisch unbefristet in Kraft, sofern innerhalb des Erprobungszeitraums weder von Seiten des Personalrats noch von Seiten der Dienststelle Veränderungsbedarfe gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei angemeldet werden. Anderenfalls werden Verhandlungen zum Zwecke einer entsprechenden Anpassung der Dienstvereinbarung aufgenommen. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Bielefeld,

Für den Personalrat
Der Vorsitzende

Eggert-Mines

Bielefeld,

Für die Universität Bielefeld
Der Kanzler

Dr. Becker